



Brüssel, den 9. Dezember 2025
(OR. en)

12331/1/25
REV 1 ADD 1

Interinstitutionelles Dossier:
2023/0124(COD)

MI 605
ENT 149
ENV 786
CHIMIE 76
IND 321
CONSUM 159
SAN 530
CODEC 1183
PARLNAT

BEGRÜNDUNG DES RATES

Betr.: Standpunkt des Rates in erster Lesung für den Erlass einer
VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
über Detergenzien und Tenside und zur Aufhebung der Verordnung (EG)
Nr. 648/2004
– Begründung des Rates
– Vom Rat am 8. Dezember 2025 angenommen

I. EINLEITUNG

1. Am 28. April 2023 hat die Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Detergenzien und Tenside, zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 648/2004¹ angenommen.
2. Der Vorschlag stützt sich auf Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).
3. Der Ausschuss des Europäischen Parlaments für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (ENVI) hat am 14. Juni 2023 Frau Manuela Ripa (Verts, DE) zur Berichterstatterin für den Vorschlag ernannt. Der Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (IMCO) des Europäischen Parlaments hat seine Stellungnahme zu dem Vorschlag am 24. Januar 2024 abgegeben. Der Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie hat beschlossen, keine Stellungnahme abzugeben. Der ENVI-Ausschuss hat am 14. Februar 2024 über seinen Abschlussbericht über den Vorschlag abgestimmt, der am 27. Februar 2024 im Plenum als Standpunkt des Parlaments in erster Lesung angenommen wurde. Zu Beginn der neuen Legislaturperiode hat der Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (ENVI) des Europäischen Parlaments Frau Majdouline Sbai (Verts, FR) zur Berichterstatterin für das Dossier ernannt.
4. Die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu diesem Vorschlag wurde am 12. Juli 2023 abgegeben.²
5. Die Gruppe „Technische Harmonisierung“ (Gefährliche Stoffe – Chemikalien) hat am 16. Mai 2023 unter schwedischem Vorsitz mit der Prüfung des Vorschlags begonnen. Seitdem haben unter spanischem, belgischem, ungarischem und polnischem Vorsitz 14 weitere Gruppensitzungen stattgefunden.

¹ Dok. 8904/23 + ADD 1-7.

² Dok. 12179/23.

6. Im Anschluss an die Prüfung des Textes unter belgischem Vorsitz hat der Ausschuss der Ständigen Vertreter am 14. Juni 2024 das Mandat des Rates angenommen.
7. Die interinstitutionellen Verhandlungen begannen mit dem ersten Trilog vom 28. Januar 2025 unter polnischem Vorsitz. Der zweite und der dritte Trilog fanden am 6. Mai 2025 beziehungsweise am 10. Juni 2025 statt. Im letzten Trilog vom 10. Juni 2025 wurde eine vorläufige Einigung zwischen den beiden gesetzgebenden Organen erzielt.
8. Der ENVI-Ausschuss des Europäischen Parlaments hat am 15. Juli 2025 für den vereinbarten Text gestimmt. Der Vorsitzende des ENVI-Ausschusses hat daher ein Schreiben an den Vorsitz gerichtet, wonach er dem Plenum empfehlen werde, den Standpunkt des Rates in zweiter Lesung des Parlaments – vorbehaltlich der Überprüfung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen – zu billigen, falls der Rat seinen Standpunkt in erster Lesung im Einklang mit der vereinbarten vorläufigen Gesamteinigung festlegt.

II. ZIEL

9. Das übergeordnete Ziel des Vorschlags besteht darin, den Rechtsrahmen, den Detergenzien einhalten müssen, um auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebracht und frei gehandelt werden zu können, zu vereinfachen und zu modernisieren, die Rechtsgrundlage für neue innovative Produkte wie Detergenzien, die Mikroorganismen enthalten, zu schaffen, nachhaltige neue Verfahren wie den Verkauf von Detergenzien durch Nachfüllen zu fördern und eine digitale Kennzeichnung und den digitalen Produktpass für Detergenzien und Tenside einzuführen.

III. ANALYSE DES STANDPUNKTS DES RATES IN ERSTER LESUNG

10. Der Standpunkt des Rates in erster Lesung enthält die folgenden Kernpunkte, über die die beiden gesetzgebenden Organe eine Einigung erzielt haben:

11. Bei den Anforderungen an die biologische Abbaubarkeit soll die Kommission Kriterien zunächst für die biologische Abbaubarkeit von wasserlöslichen Polymerfolien, die für Detergenzien-Kapseln verwendet werden, und für alle Polymere in solchen Folien und in einem zweiten Schritt für andere organische Stoffe, die in einer hohen Konzentration in Detergenzien verwendet werden und mindestens 10 % des Produkts ausmachen, ausgenommen Wasser festlegen. Im Hinblick auf die Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt sollte die Kommission nach einem schrittweisen und progressiven Ansatz zudem prüfen, ob es möglich ist, Kriterien für die biologische Abbaubarkeit von organischen Stoffen in niedrigeren Konzentrationen als 10 % einzuführen oder diesen Schwellenwert zu senken. Die Fristen für Folien und Polymere wurden wie folgt festgelegt: für Folien, die für Detergenzien-Kapseln verwendet werden: drei Jahre (ab dem Datum des Inkrafttretens der neuen Detergenzienverordnung) für den Erlass delegierter Rechtsakte und sechs Jahre für die Einhaltung neuer Anforderungen durch Produkte, sowie für andere organische Inhaltsstoffe: fünf Jahre für den Erlass delegierter Rechtsakte und acht Jahre für die Konformität von Produkten.
12. In Bezug auf Phosphate und andere Phosphorverbindungen muss die Kommission innerhalb von zwei Jahren bewerten, ob eine weitere Senkung der Grenzwerte für diese Inhaltsstoffe in Detergenzien und die Erweiterung des Spektrum der von ihnen abgedeckten Detergenzien durchführbar sind.
13. Darüber hinaus hat die Kommission die Aufgabe, im Rahmen einer umfassenden Bewertung innerhalb von sieben Jahren die Möglichkeit zu prüfen, den Phosphorgehalt weiter zu begrenzen oder Begrenzungen des Phosphorgehalts weiterer Kategorien von Detergenzien hinzuzufügen, um zu prüfen, ob eine schrittweise Einstellung der Verwendung von Phosphor machbar ist, wobei die Auswirkungen auf die Umwelt, die Verfügbarkeit von Alternativen und die sozioökonomischen Auswirkungen der Substitution zu berücksichtigen sind. Die Kommission wird, sofern angebracht, den beiden Analysen Gesetzgebungsvorschläge beifügen.
14. Detergenzien und Tenside, die Gegenstand von Tierversuchen waren, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, jedoch ist die Verwendung historischer Daten zulässig.

15. Im Zusammenhang mit der Übermittlung des Datenblatts über Inhaltsstoffe wurde zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die menschliche Gesundheit angesichts der breiten Verfügbarkeit solcher Produkte und des hohen Risikos einer unbeabsichtigten Vergiftung die Anforderung aufgenommen, dass die Hersteller und gegebenenfalls der Importeur oder Bevollmächtigte vor dem Inverkehrbringen der Produkte unter Nutzung der bestehenden Kommunikationskanäle der Europäischen Chemikalienagentur ein Datenblatt über die Inhaltsstoffe vorlegen.
16. Was den Bevollmächtigten anbelangt, werden die Bestimmungen dieser Verordnung an das Konzept des neuen Rechtsrahmens angepasst, wobei die Pflichten des Bevollmächtigten von außerhalb der EU niedergelassenen Herstellern ausgeweitet werden, um sicherzustellen, dass den Marktüberwachungsbehörden alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stehen, um zu überprüfen, ob die Kennzeichnung den Anforderungen der Verordnung entspricht.
17. Der Geltungsbeginn der neuen Verordnung wurde auf 42 Monate nach ihrem Inkrafttreten festgesetzt.

IV. FAZIT

18. Der Standpunkt des Rates in erster Lesung spiegelt den in den Verhandlungen zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat erzielten Kompromiss, der mit Hilfe der Kommission zustande gekommen ist, voll und ganz wider.
19. Der Rat ist daher der Auffassung, dass sein Standpunkt in erster Lesung das Ergebnis der Verhandlungen in ausgewogener Weise abbildet und dass die Verordnung über Detergenzien und Tenside nach ihrer Annahme einen modernen und vereinfachten Rechtsrahmen schaffen wird, den Detergenzien einhalten müssen, um auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebracht und frei gehandelt werden zu können.